

# SATZUNG

## ▪ § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Wesenitztal e.V.
2. Er hat seinen Sitz in: 01833 Dürrröhrsdorf - Dittersbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden mit der Nummer: **VR 20828** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## ▪ § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. \_
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## ▪ § 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses beider Elternteile, bzw. gesetzlichen Vertretern. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## ▪ § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimalige schriftliche Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## ▪ § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Fälligkeit und die Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## ▪ § 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## ▪ § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Beschluss über Jahresabschluss und Haushaltsplan,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal, statt. Sie wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Der Delegiertenschlüssel beträgt 1 Delegierter pro 10 Mitglieder der jeweiligen Abteilungen, jedoch mindestens 1 Delegierter pro Abteilung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand (§26 BGB) durch nachweisbare schriftliche (auch per E-Mail möglich) Einladungen einer Frist von 6 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied

spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordern. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern bzw. Delegierten beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder. Nichtanwesende Mitglieder müssen ihre Zustimmung vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich geben.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## ▪ § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - Vorsitzende/r
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
  - Jugendwart
  - Abteilungsleiter
2. Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vereinsintern gilt, dass der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzende/n tätig werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können für eine freiwerdende Position einen geeigneten Kandidaten kooptieren. Dieser ist nicht vertretungsberechtigt und muss zur nächsten Wahl bestätigt werden. Der Vorstand des § 26 BGB muss nach dem Ausscheiden eines Amtsinhabers mit mind. 2 Positionen besetzt sein.  
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Erstellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## ▪ § 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Organämter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## ▪ § 10 Sportjugend

*Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.  
Der Jugendleiter wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.*

## ▪ § 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## ▪ § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports zu.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

### ▪ **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.